

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufhebung des Bebauungsplanes „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“, Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Gemäß des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Mörsfeld am 04.04.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“ als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung
über die Aufhebung des Bebauungsplans „Hinter den Wingerten 3 –
Änderung 1“**

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 04.04.2023 die Aufhebung des Bebauungsplans „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“ umfasst in der Gemarkung Mörsfeld folgende Grundstücke: Plan-Nrn.:

2, 3 teilweise, 4, 5 / 2, 9 / 1, 228 teilweise, 259 / 10 teilweise, 265 / 15 teilweise, 265 / 16 teilweise, 266, 267, 268 / 1 teilweise, 268 / 3, 268 / 4, 653 teilweise, 671 / 2 teilweise, 671 / 3 und 671 / 4

§ 2

Der mit Bekanntmachung vom 09.07.2001 in Kraft getretene Bebauungsplan „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“ mit textlichen Festsetzungen wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „**Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1**“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Mörsfeld, den 07.05.2024

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Ausschnitt aus der Bebauungsplanurkunde (in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 09.07.2001):



Ausfertigung:

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Hinter den Wingerten 3 – Änderung 1“ stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 07.05.2024

gez. Volker
Ortsbürgermeister

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
5. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsfeld, den 24.05.2024

gez. Volker
Ortsbürgermeister

Die Veröffentlichung erfolgte heute im
Amtsblatt Nr. 21 der VG
Kirchheimbolanden sowie durch
Aushang in Mörsfeld
Kirchheimbolanden, den 24.05.24
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.: K. L. L. L.